



Hans Wolfgang Lieb, 1930 in Schaffhausen geboren, studierte nach dem Besuch der Schaffhauser Schulen Alte Geschichte in Zürich, Bern, Freiburg im Breisgau, Paris und Durham. Nach der Promotion in Basel 1956 war er Gast von Dumbarton Oaks (Harvard University) in Washington und verbrachte 1974/75 ein Forschungssemester am Institute for Advanced Study in Princeton (Arbeiten am Anonymus Ravennas). 1966 Eintritt ins Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen. Hans Lieb verfaßte zahlreiche Aufsätze zur lateinischen Epigraphik, aber auch zur Schaffhauser Geschichte.  
Größere Publikationen: *Dritter Nachtrag zu CIL XIII* mit H. Nesselhauf (1959); *Lexicon Topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz* (1967; erweiterte Dissertation von 1956).

R. Frei-Stolba und M. A. Speidel (Hrsg.)

## RÖMISCHE INSCHRIFTEN — NEUFUNDE, NEULESUNGEN UND NEUINTERPRETATIONEN

### FESTSCHRIFT FÜR HANS LIEB

Der Band enthält fünfundzwanzig Beiträge, in denen neue Inschriften publiziert, Neulesungen diskutiert oder auch bekannte Texte neu interpretiert werden. Die Inhalte der Inschriften zeigen die ganze Bandbreite der Epigraphik der römischen Kaiserzeit: Kaiserinschriften, Diokletians Preisedikt, Senatoreninschriften und Inschriften zur Reichsverwaltung, Militärdiplome und Militärinschriften, Meilensteine und Reichsstraßen, späte Inschriften und schließlich Inschriften aus Italien, aus dem Donauraum und aus der Schweiz. Diesen reichhaltigen Band widmen die Autorinnen und Autoren Hans Lieb, dem großen Kenner der römischen Inschriftenkunde, der «grauen Eminenz» der Schweizer Epigraphiker.

Der mit einem Index erschlossene Band richtet sich an alle Epigraphiker und Altertumswissenschaftler.

Basel (1995)

2



16. R. FELLMANN, Die Helvetier entlang des Rheinstromes, deren Städte Ganodurum und Forum Tiberii. (Neue Bemerkungen zu einer alten Streitfrage) .....	205
17. R. FREI-STOLBA, Rechtstexte auf Bronzefragmenten aus Augst, Avenches und Genf .....	217
18. H. E. HERZIG, Paries Privatus. Zu einer kleinen Inschrift und ihrem Fundort in Forum Claudii Vallensium .....	247
19. A. BIELMAN & P. MUDRY, Les médecins professeurs d'Avenches .....	259
20. F. WYBLÉ, Nouvelle lecture d'une stèle funéraire de Saint-Maurice et familles de rang sénatorial en Valais .....	275
21. C. ZACCARIA, Un inedito "collegium incrementorum cultorum Minervae" ad Aquilcia .....	291
22. H. WOLFF, Die römische Erschliessung der Rhein- und Donauprovinzen im Blickwinkel ihrer Zielsetzung .....	309
23. I. PISO, Epigraphische Beiträge zum Pfaffenberger Heiligtum .....	341
24. T. ZAWADZKI, L'inscription de la Basilique du Saint-Sépulcre .....	347
25. H. SOLIN, Die Inschrift des Berliner Christus-Maria-Diptychons .....	357
Register .....	371

## CURSUS FISCALIS.

### EINE INSCRIFT AUS CONCORDIA IN DER TRADITION KAISERLICHER POLITIK?

Anne KOLB

Im Rahmen der ersten systematischen Grabungen im antiken Iulia Concordia, dem heutigen Concordia Sagittaria, wurde zwischen 1873 und 1875 im Bereich der Nekropole das Bruchstück einer spätantiken Inschrift gefunden<sup>1</sup>. Der Stein, der zur Abdeckung eines jüngeren Ziegelsteingrabes verwendet worden war, wies etwa die rechte Hälfte einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Julian auf. Bald nach der ersten Veröffentlichung und der Aufnahme im *Corpus Inscriptionum Latinarum*<sup>2</sup> wurde der zweite Teil des Steins mit der linken Hälfte der Inschrift aufgefunden<sup>3</sup>. Mommsen konnte dann den vollständigen Text noch am Ende desselben Bandes wiedergeben<sup>4</sup>.

Die Inschrifttafel aus rötlichem Sandstein hat die Maße 125,2 x 61,7 cm und besteht heute aus drei Fragmenten<sup>5</sup>. Sie befindet sich im Museo Nazionale Concordiese in Portogruaro, wo sie in der linken Seitenwand des Hauptsaaes vermauert ist. Der Text datiert in das Jahr 362 oder 363<sup>6</sup>:

<sup>1</sup> D. Bertolini, *Bull. Ist.* 1875, 106; ders., *Arch. Veneto* 10, 1875, 115; *CIL* V 8658. - Danken möchte ich der Fritz Thyssen Stiftung, die durch die großzügige Gewährung eines Forschungsstipendiums diese Untersuchung ermöglichte. Für kritische Hinweise gilt mein Dank M.A. Speidel (Basel / Bern / Lausanne).

<sup>2</sup> *CIL* V 8658.

<sup>3</sup> W. Henzen, *Bull. Ist.* 1877, 107f.

<sup>4</sup> *CIL* V 8987.

<sup>5</sup> Die schräg durch die linke Hälfte verlaufende Bruchstelle ist jüngeren Datums. Sie entstand möglicherweise bei der Vermauerung. Die Buchstaben haben eine Höhe 3 - 5,5cm. - Vgl. ferner zu den allgemeinen Fundumständen B. Scarpa Bonazza, *Concordia Romana*, in: B. Scarpa Bonazza - B. Forlati Tamaro - u.a. (Hg.), *Iulia Concordia dall'età romana all'età moderna* (1978) 18 u. 77ff., die ebenfalls ein Foto wiedergibt.

<sup>6</sup> Dazu siehe unten S. 202 f.

*Ab (sic) insignem singula/rem erga rem publicam / suam faborem / d(ominus)  
n(oster) Iulianus invictissimus prin/ceps remota provincialibus cura / cursum  
fiscalem breviatis mutationum spa/tiis fieri iussit / disponente Claud[i]o  
Mamertino v(iro) c(larissimo) per Italiam et Inlyricum praefecto praetorio /  
curante Vetulenio Praenestio v(iro) p(erfectissimo) corr(ectore) / Venet(iae) et  
Hist(riae).*

Übersetzung:

„Wegen der herausragenden und einzigartigen Fürsorge gegenüber seiner Stadt hat unser Herr Julian, der unbesiegteste Princeps, nach der Beseitigung der Verpflichtung von den Provinzialen angeordnet, daß der *cursum fiscalis* eingerichtet werde mit Wechselstationen in verkürzten Entfernungen unter der Leitung von Claudius Mamertinus, vir clarissimus, Praetorianerpraefekt für Italien und Illyricum, unter der Ausführung von Vetulenius Praenestius, vir perfectissimus, Statthalter von Venetien und Histrien.“

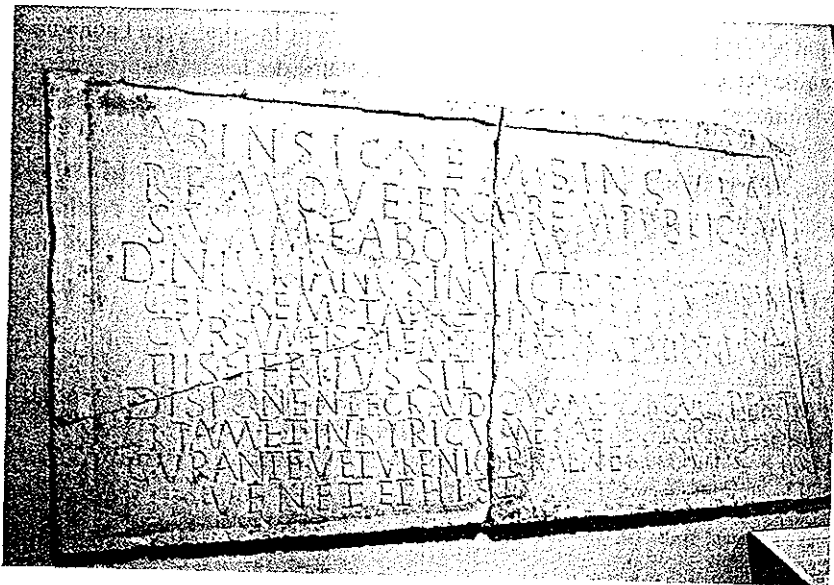


Photo: A. Kolb

Deutlich lassen die Begriffe *cursus* und *mutatio* erkennen, daß der Text das von Augustus eingerichtete staatliche Kommunikations- und Transportsystem<sup>7</sup> betrifft, das seit dem 4. Jahrhundert üblicherweise als *cursus publicus* bezeichnet wurde<sup>8</sup>.

Wie ist nun der Text der Inschrift zu verstehen? Als Hauptsatz läßt sich klar die Wendung ... *Iulianus ... cursum fiscalem ... fieri iussit* erkennen. Daneben bestimmen die beiden Einschübe *remota provincialibus cura* und *breviatis mutationum spatii* diese kaiserliche Anordnung näher und gliedern sie zugleich in zwei Teile. Demnach bestand wohl die im Hauptsatz ausgedrückte Maßnahme zum einen in der Entscheidung über eine Entlastung der Bevölkerung und zum anderen in der Verkürzung von Stationsabständen.

Eine Verringerung der Entfernungen zwischen den Wechselstationen, *mutationes*, konnte am besten durch die Anlage neuer Haltepunkte erreicht werden. Demnach ließ Julian durch seine Beauftragten, den Prätorianerpraefekten Claudius Mamertinus und den Statthalter der italischen Provinz Venetien und Histrien namens Vetulenius Praenestius<sup>9</sup> offenbar Baumaßnahmen durchführen, um eine Reihe von *mutationes* zu errichten. Vermutlich war die Inschrifttafel an oder im Bereich eines solchen Gebäudes angebracht gewesen.

Da eine solche Maßnahme vermutlich die Schonung von Tieren und Materialien zum Ziel hatte<sup>10</sup>, ist wohl davon auszugehen, daß in der Region von

<sup>7</sup>Dazu siehe bes. E.J. Holmberg, Zur Geschichte des *cursus publicus* (1933); O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian (1963) 190ff.; H.-G. Pflaum, Essai sur le *cursus publicus* sous le Haut-Empire romain, Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 14, Paris 1940, 189ff.; St. Mitchell, Requisitioned Transport in the Roman Empire: A new Inscription from Pisidia, JRS 66, 1976, 107ff.; W. Eck, Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit (1979) 88ff; vgl. ferner P. Stoffel, Über die Staatspost, die Ochsenespanne und die requirierten Ochsenespanne (1994); dazu A. Kolb, Klio 1996 (im Druck).

<sup>8</sup>Diese Terminologie dürfte bereits zuvor aufgekommen sein, da das früheste Zeugnis mit dem Titel δημόσιος δρόμος (P. Panop. Beatty II Z. 275) aus dem Jahr 300 stammt; die nächsten Belege sind konstantinisch: Paneg. Lat. 6 (7),7,5; Lact., De mort. 24,7; CTh 8,5,1. Die auch heute noch in der Literatur gebrauchte Übersetzung von *cursus publicus* mit Post, Postwesen oder ähnlich ist abzulehnen, da sie mißverständlich ist. Der *cursus publicus* war ein Transportsystem, das allein von Personen in staatlichem Auftrag genutzt werden konnte und bei dem es keine nach einem festen Zeitplan geregelten Beförderungen gab; so auch W. Eck (s. A. 7) 88 A. 1.

<sup>9</sup>Zu diesen Funktionsträgern siehe A.H.M. Jones - J.R. Martindale - J. Morris, The Prosopography of the Later Roman Empire I (1971) 540f. u. 721; ferner R. Delmaire, Les responsables des finances impériales au Bas-Empire romain (1989) 36-38.

<sup>10</sup>In einem anderen Zusammenhang zeigt Libanius (Or. 13,42) in ähnlicher Weise, daß Julian sich um eine gute Behandlung der Tiere sorgte; so auch W. Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung, Klio 18, 1923, 136.

Venetien und Histrien oder eventuell nur im Gebiet von Concordia ein konkreter Bedarf dazu bestand. Denn eine Verringerung der Entfernungen zwischen einzelnen Halte- und Wechselstationen ermöglichte häufigere Reiseunterbrechungen sowie das öftere Wechseln der Gespanne. Möglicherweise waren im genannten Gebiet die Abstände zwischen den Stationen des *cursus publicus* bisher zu groß und hatten einen stärkeren Verschleiß der Transportmittel als anderswo zur Folge. Durch eine Reduzierung der Abstände konnte folglich eine Verbesserung erzielt werden.

Mit der Formulierung *remota provincialibus cura* gibt die Inschrift an, daß der Kaiser die Bevölkerung von einer Verpflichtung enthoben hatte. Im Anschluß befahl er die Einrichtung eines fiskalischen *cursus*. Folglich wurde die Entlastung der Reichsbewohner durch die Einrichtung des *cursus fiscalis* realisiert. Was aber soll dies bedeuten?

#### CURSUM FISCALEM FIERI IUSSIT

Wenig stichhaltig erscheint die Annahme, in der kaiserlichen Maßnahme allein den Bau einer Poststrecke (*cursus fiscalis*) aus staatlichen Mitteln zu sehen<sup>11</sup> oder auch die Beschränkung der Beförderungen mit dem *cursus publicus* ausschließlich auf Transporte im Interesse des *fiscus* zu interpretieren<sup>12</sup>. Ebenso kann die Deutung als eine reine Veränderung der Organisationsstruktur und der Kontrolle des *cursus publicus* wenig überzeugen<sup>13</sup>. Vielmehr scheint die Bezeichnung *cursus fiscalis*<sup>14</sup> - im Gegensatz zum *cursus publicus* - auf eine Maßnahme in Verbindung mit dem *fiscus* hinzudeuten, der seit dem 4. Jahrhundert die Gesamtheit des kaiserlichen Finanzwesens (im Gegensatz zu den Senats- und

<sup>11</sup>F. Ausbüttel, Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien (1988) 151.

<sup>12</sup>A. Sargenti, Aspetti e problemi dell'opera legislativa dell'imperatore Giuliano, Atti Acc. rom. Const. 3, 1979, 363f.

<sup>13</sup>W. Seston, Notes critiques sur l' "Histoire Auguste", REA 45, 1943, 55f.: "le *cursus publicus* sous Julien devint *fiscalis* que dans la mesure où son exploitation est mis sous le contrôle direct des agents de l'empereur et réservée en principe à leurs services"; vgl. ferner G. Impallomeni, Una epigrafe concordiese intema di "cursus publicus" in probabile relazione con CTh 8,5,12, Atti Acc. rom. Const. 5, 1983, 329-334.

<sup>14</sup>Zur Bedeutung von *fiscalis* siehe TLL 821f.: „i. q. ad fiscum pertinens“; im einzelnen kann die Gegenüberstellung zu *publicus*, *res privata Caesaris*, *regius* oder *proprius* den Sinngehalt näher bestimmen.

Städtefinanzen) - d.h. der Staatskasse - oder auch eine ihrer Komponenten umschreibt<sup>15</sup>.

Im Zusammenhang mit dem *cursus publicus* sind eine Reihe von verschiedenen *munera* bekannt, die die Bevölkerung zu tragen hatte und die eine große finanzielle Belastung darstellten<sup>16</sup>. Dabei waren die Untertanen in erster Linie für die Bereitstellung der Transportmittel sowie für die Verpflegung und Unterkunft von Reisenden in staatlichem Auftrag verantwortlich<sup>17</sup>. Im Gegensatz dazu dürfte die Bevölkerung beim *cursus fiscalis*, der ihre Entlastung - *remota provincialibus cura* - umsetzte, von diesen finanziellen Bürden befreit gewesen sein. Sie gingen dann wohl zu Lasten der Staatskasse. Konkret dürfte dies bedeuten, daß der Kaiser die Bürger von der Unterhaltspflicht für den *cursus publicus* entbunden hatte, indem er die Ausgaben dafür auf die Staatskasse übertrug<sup>18</sup>. Dazu gehörte dann wohl auch die in der Inschrift angedeutete Errichtung von Stationsbauten, die sonst für gewöhnlich aus den Gemeindefinanzen bezahlt und damit ebenfalls von den Reichsbewohnern getragen wurden<sup>19</sup>. Andernfalls hätte man sie kaum im Zusammenhang mit der Entlastung der Bevölkerung genannt.

Neben der Inschrift aus Concordia findet sich der Ausdruck *cursus fiscalis* noch ein zweites Mal in den antiken Quellen dokumentiert. Der Begriff erscheint in der

<sup>15</sup>R. Delmaire, Largesses sacrées et *Res privata*. L'aerarium impérial et son administration du IV<sup>e</sup> au VI<sup>e</sup> siècle (1989) 11.

<sup>16</sup>Dies zeigen die bes. für das 2. und 3. Jahrhundert überlieferten Klagen und Beschwerden der Reichsbewohner im Zusammenhang mit dem staatlichen Transportwesen; siehe Siehe bes. SEG 17, 755; 19, 476; IGRR I 766; SEG 16, 754; 37, 1186 = S. Sahin - D. French, Ein Dokument aus Takina, EA 10, 1987, 133ff., mit einer Liste weiterer Dokumente.

<sup>17</sup>Dazu siehe bes. Dig. 50,4,1,1. 18,3-4. 18,21; 50,5,10,2. 11; CTh 8,5,64 = CI 12,50,19; CTh 11,16,15. 18; CI 10,43,1.

<sup>18</sup>Ähnlich auch schon O. Seeck (s. A. 7) 1853; E.J. Holmberg (s. A. 7) 135f.; H.-G. Pflaum (s. A. 7) 282f.; E. Kornemann, Postwesen, RE XXII (1953) 1000; B. Scarpa Bonazza (s. A. 5) 18.

<sup>19</sup>Siehe bes. Dig. 50,4,18,10; vgl. den ausdrücklichen Befehl der Kaiser zu Baumaßnahmen im Interesse des *cursus publicus* auf Kosten der Gemeinden in: CHL XI 6328 = ILS 5903 = G. Cresci Marrone - G. Mennella, Pisaurum I (1984) 202f. Nr. 38: "DD(omni) nn(ostr) Impp(eratores) Caess(ares) Gratianus [et] / Valentinianus triump(hatores) s[emp(er) Augg(usti)] / pontem vetustate corru[ptum] / in usum *cursus publici res[titu]i / aptari[que] iusserunt curag(ente) Fl(avio) [---]tino, cur(atore) r(erum) p(ublicarum) P[is]is(aurensium) et Fan(estrium)"; dazu siehe A. Kolb, Die Einflußnahme des Kaisers auf das städtische Bauwesen, in: R. Frei-Stolba - H.E. Herzig (Hg.), La politique éditiltaire dans les provinces de l'empire romain, II<sup>e</sup> - IV<sup>e</sup> siècles après J.-C. Actes du II<sup>e</sup> colloque roumano-suisse, Berne, 12 - 19 septembre 1993, (Berne 1995) 271-282.*

literarischen Überlieferung in der am Ende des 4. Jahrhunderts entstandenen Historia Augusta. Eine Passage in der Vita Hadriani berichtet folgendes<sup>20</sup>:

*Statim cursum fiscalem instituit, ne magistratus hoc onere gravarentur.*

Auch dieser Text wurde bereits auf unterschiedliche Arten gedeutet. So folgerte O. Hirschfeld, daß Hadrian „die Postverwaltung im ganzen Reiche zu einem Staatsinstitut gemacht und überall feste Stationen unter kaiserlicher Oberaufsicht eingerichtet“ habe<sup>21</sup>, die er in den *praefecti vehiculorum*, staatlichen Beauftragten aus dem Ritterstand, sah. Diesem Vorschlag, der jedoch aufgrund der veränderten Quellenbasis heute keine Gültigkeit mehr hat<sup>22</sup>, folgte Holmberg. Er deutete die Maßnahme außerdem als Befreiung der städtischen Behörden von der Aufsicht über die Wechselstationen. Diese Aufgabe sei nun an *mancipes*, private Transportunternehmer, übergegangen, wobei die Kosten des Systems weiterhin die Gemeinden getragen hätten<sup>23</sup>. Da zumindest letzteres der Text weder andeutet noch erwähnt, ist dies als reine Spekulation abzulehnen.

Gut bekannt ist zwar die Zuständigkeit der Städte und ihrer Magistrate für die Durchführung des staatlichen Beförderungsdienstes auf lokaler Ebene<sup>24</sup>. Dennoch ist aus dem Hinweis auf die Entlastung der städtischen Magistrate in der Historia Augusta - *ne magistratus hoc onere gravarentur* - nicht zwingend auf den Einsatz spezieller Beauftragter zu schließen<sup>25</sup>. Unter *onus* dürften wohl vor allem die mit dem Beförderungssystem verbundenen finanziellen Lasten, die die Städte trafen, zu verstehen sein, wie dies auch ein Edikt des Claudius aus Tegea betont: *...civita[t]um provinciae lebare oneribus vehiculorum praebendorum saepe*

<sup>20</sup>HA, H 7,5. Zur Kritik der Textüberlieferung vgl. W. Eck (s. A. 7) 97 A. 50.

<sup>21</sup>O. Hirschfeld (s. A. 7) 192; ähnlich auch W. Seston (s. A. 13) 56, der ferner in der sogenannten Reform des Hadrian die julianische Maßnahme durch den Autor der Historia Augusta definiert sieht.

<sup>22</sup>Zur Zeit Hirschfelds waren die Transportpräfekten nicht vor Hadrian bezeugt; heute datiert das früheste Zeugnis wohl noch vor Claudius. Deshalb konnte W. Eck (s. A. 7) 89-94 deutlich machen, daß das Amt vermutlich schon unter Augustus eingerichtet wurde.

<sup>23</sup>O. Holmberg (s. A. 7) 45f.; so auch E. Kornemann (s. A. 7) 998 und H.-G. Pflaum (s. A. 7) 250; dagegen W. Eck (s. A. 7) 97f., der die Einsetzung von *mancipes* schon unter Nerva ansetzt; dazu unten mit A. 31; zu den seit Caracalla dokumentierten *mancipes* beim *cursus publicus* siehe CIL VI 31338a = ILS 452; vgl. CIL VI 31369. 31370; dazu W. Eck (s. A. 7) 107f.; ferner CTh 8,5,15. 24. 26. 35. 36. 42. 60. 65; Cassiod., Var. 4,47,6.

<sup>24</sup>SEG 26, 1392; CIL III 7251 = ILS 214; Plut., Galba 8,4.

<sup>25</sup>Dies kann auch die von O. Holmberg (s. A. 7) 45 für *fiscalis* geforderte Übersetzung mit „zur Staatsverwaltung gehörig“ nicht eindeutig begründen.; vgl. dazu oben A. 14.

*tem[ptaviss]em...*<sup>26</sup>. Ähnlich könnte man in der Historia Augusta Passage *magistratus* als *pars pro toto* für die Städte des Reiches und ihre Bewohner auffassen. Da in der Historia Augusta ebenso wie in der julianischen Inschrift die Entstehung des *cursus fiscalis* mit einer Erleichterung erklärt wird, dürfte es sich bei dieser Maßnahme wahrscheinlich ebenfalls um eine Übertragung von Kosten für den *cursus publicus* auf den Fiskus handeln<sup>27</sup>.

#### DER CURSUS FISCALIS ALS MITTEL KAISERLICHER POLITIK

Von einer Entlastung für die Bevölkerung im Zusammenhang mit dem staatlichen Beförderungssystem spricht ebenfalls eine wesentlich ältere Quelle dokumentarischen Charakters. Ein Münzbild Nervas zeigt zwei grasende Maultiere sowie die Aufschrift<sup>28</sup>:

*vehiculatio Italiae remissa.*

Damit bezeugt die Münze die Enthebung Italiens von der *vehiculatio*, womit der staatliche Beförderungsdienst bzw. die Leistungsverpflichtung bezeichnet ist<sup>29</sup>. Am ehesten scheint wohl auch hier eine finanzielle Erleichterung der Bevölkerung in Betracht zu kommen<sup>30</sup>. Dabei läßt sich der Münztext auch gut mit der inschriftlich dokumentierten Entscheidung Julians - *remota provincialibus cura* - vergleichen. Offen bleiben muß, ob diese Maßnahme eine dauerhafte Befreiung der Bewohner Italiens von den Kosten für den *cursus publicus* bei einer gleichzeitigen Abwicklung durch private Träger, *mancipes*, bedeutete<sup>31</sup>. Denn - wie oben

<sup>26</sup>CIL III 7251 = ILS 214.

<sup>27</sup>Siehe dazu auch E. Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit (1878) 21-24; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I (1957) 561; O. Seeck (s. A. 7) 1848; S. Bellino, *Cursus publicus*, Diz. Ep. II (1910) 1407; H.W. Benario, A Commentary on the Vita Hadriani in the Historia Augusta (1980) 72.

<sup>28</sup>Siehe z.B. RIC II Nr. 93; vgl. dazu auch A. Merlin, Les revers monétaires de l'empereur Nerva (1906) 75-81.

<sup>29</sup>Während des 1.-3. Jahrhunderts scheint kein fester terminus technicus für das staatliche Beförderungswesen existiert zu haben. Statt dessen um- oder beschrieb man die staatliche Einrichtung mit den Begriffen *vehicula* und *vehiculatio*; siehe z.B. CIL VI 8543; CIL III 6075 vgl. p. 1285 = ILS 1366 = IvEph 820.

<sup>30</sup>Vgl. auch O. Hirschfeld (s. A. 7) 191; O. Holmberg (s. A. 7) 43f.

<sup>31</sup>So zuletzt W. Eck (s. A. 7) 94-96.

erläutert - führte bereits Hadrian erneut eine Erleichterung hinsichtlich der Belastungen durch den *cursus publicus* ein.

Erleichterungen für die Bevölkerung im Zusammenhang mit dem *cursus publicus* scheinen noch anderen Herrschern am Herzen gelegen zu haben. Über Antoninus Pius berichtet die *Historia Augusta* folgendes<sup>32</sup>:

*vehicularium cursum summa diligentia sublevavit.*

Der Text benennt keine konkrete Unternehmung des Kaisers. Die Formulierung mit dem Verb *sublevare* jedoch, das im übertragenen Sinn vor allem die Bedeutung „erleichtern“ hat<sup>33</sup>, könnte ebenfalls auf eine finanzielle Entlastung der Bevölkerung hinweisen.

Eindeutig beschreibt dies schließlich eine Stelle in der *Vita Severi* der *Historia Augusta*<sup>34</sup>:

*cum se vellet commendare hominibus, vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit.*

Der Kaiser übertrug demnach die von den Reichsbewohnern getragenen Aufwendungen für den *cursus publicus* auf die Staatskasse, um dadurch seine Beliebtheit beim Volk zu steigern.

Für die angeführten Zeugnisse von Nerva bis Julian ist zu beobachten, daß sie immer wieder erneut die Entlastung der Bevölkerung im Zusammenhang mit *cursus publicus* ansprechen. Deutlich zeigen jedoch daneben andere Quellen zur staatlichen Beförderungseinrichtung - verstärkt seit dem zweiten Jahrhundert -, daß die Reichsbevölkerung hohe Belastungen durch das System zu tragen hatte<sup>35</sup>. Folglich müßten die Kaiser ihre eigenen Refomen oder die des Vorgängers stets nach kurzer Zeit selbst wieder abgeschafft haben, falls sie nicht jeweils stark regional begrenzt waren, worauf lediglich ein Dokument, die Münze des Nerva, klar hinweist. Da dies wenig plausibel erscheint, stellt sich deshalb die Frage, wie man sich die konkrete Durchführung bei der Entlastung der Bevölkerung von den

Kosten des *cursus publicus* - oder kurz bei der Maßnahme „*cursus fiscalis*“ - vorstellen könnte. Dabei ist vielleicht an folgenden Modus zu denken:

Da für die Reichsbevölkerung die Bereitstellung der Transportmittel die Hauptbelastung durch den *cursus publicus* bildete, könnte man annehmen, daß der Fiskus Wagen und Tiere, anstatt sie bei den Provinzialen zu requirieren, nun bezahlte oder auf adärierte Geldzahlungen für den *cursus* verzichtete. Das bedeutet, daß nach dem Zeitpunkt des Erlasses die auf den *mansiones* und *mutationes* zur Verfügung der Benutzer stationierten Wagen und Tiere auf Staatskosten eingekauft wurden. Zur Durchführung dieser Maßnahme könnte der Kaiser eine Reihe von speziellen Beauftragten zu den einzelnen Stationen in den Provinzen entsandt haben. Oder er wies die provinzialen und lokalen Finanzbeamten an, die nötigen Geldmittel dafür bereitzustellen. Nach Beendigung dieser Ankaufs- bzw. Bezahlungsaktion konnte dann die staatliche Beförderungseinrichtung mit Recht als fiskalischer *cursus* bezeichnet werden. Für die Folgekosten - besonders die Erneuerung der Transportmittel - ist weder bekannt noch zwingend zu folgern, daß sie vom Fiskus übernommen wurden. Insofern scheint der Charakter der Einrichtung des *cursus fiscalis* am ehesten der einer begrenzten finanziellen Aufwendung gewesen zu sein, wobei die grundsätzliche Leistungsverpflichtung der Bevölkerung vermutlich bestehen blieb<sup>36</sup>. Eine Abschaffung durch den jeweiligen Kaiser selbst oder nach seinem Tod muß demnach nicht angenommen werden. Mit dem Verschleiß von Tieren und Wagen endete die Unternehmung „*cursus fiscalis*“ von selbst.

Auf einen derartigen, möglicherweise kurzfristigen und in seinem Aufwand beschränkten Charakter der Maßnahme „*cursus fiscalis*“ scheinen zwei der angeführten Zeugnisse hinzuweisen. Indem sie den Zweck der Unternehmung als propagandistisches Mittel des Kaisers zur Gewinnung der Volksgunst erklären, stellen sie den *cursus fiscalis* offenbar gleichbedeutend neben andere Akte kaiserlicher Großzügigkeit wie Getreidespenden oder Geldgeschenke, die von begrenztem Aufwand und beschränkter Dauer waren. Dies legt zum einen mit den Worten *cum se vellet commendare hominibus, vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit* in der *Historia Augusta* die *Severusvita* nahe, die bekanntermaßen

<sup>32</sup>HA, AP 12,3.

<sup>33</sup>Oxford Latin Dictionary 1482; vgl. z.B. Cic., *Fam.* 14,2,2: „*maereo casum eius modi ut tantis miseriis meae miseriae sublevetur*“.

<sup>34</sup>HA, S 14,2.

<sup>35</sup>Vgl. oben A. 16.

<sup>36</sup>Zum Vergleich kann hier vielleicht die Situation beim öffentlichen Straßenbau angeführt werden, für den offenbar eine grundsätzliche Unterhaltspflicht der anwohnenden Grundbesitzer bestand; dazu CTh 15,3,1-4; vgl. Th. Pekáry, *Untersuchungen zu den römischen Reichsstraßen* (1968) 113-133. Eine andere Situation herrschte wohl lediglich in Italien, wo während des 1.-3. Jahrhunderts nach W. Eck (s.o. A. 7) 79, prinzipiell die Staatskasse für Bauarbeiten an *viae publicae* aufzukommen hatte.

als letzte der „guten“ Lebensbeschreibungen der oft fehlerhaften *Historia Augusta* gilt<sup>37</sup>.

Zum anderen scheint auch das Kapitel 7 der *Hadriansvita* in der *Historia Augusta* den gewonnenen Eindruck zu bestätigen. Dort werden die historischen Ereignisse, in deren Kontext die Entscheidung des Kaisers hinsichtlich des *cursus fiscalis* gehört, ausführlich dargestellt: So waren zu Beginn von Hadrians Regierung nach einem Anschlag auf den Kaiser 4 Senatoren ermordet worden angeblich auf Befehl des Senats. Um von dem zu erwartenden ungünstigen Eindruck abzulenken, traf der Kaiser bei seiner Ankunft in Rom zunächst drei Entscheidungen, die wohl am besten als Sofortmaßnahmen zu werten sind: die Auszahlung eines *congiarium* in doppelter Höhe an die stadtrömische Bevölkerung, ein Schwur im Senat, keinen Senator ohne Senatsbeschluß zu verurteilen und zuletzt die Entscheidung über den *cursus fiscalis*. Dann weist die *Historia Augusta* darauf hin, daß Hadrian überhaupt nichts unterließ, um sich beliebt zu machen und berichtet von weiteren Schritten und Verfügungen zu Gunsten der Reichsbewohner wie an erster Stelle dem Schuldenerlaß für Rom, Italien und die Provinzen und die Verbrennung der Quittungstafeln auf dem Forum Traiani. Diese Anordnung der Maßnahmen in der *Historia Augusta* zeigt klar den Stellenwert der Aktion „*cursus fiscalis*“: Sie steht gleichwertig neben der Auszahlung eines *congiarium*. Der möglicherweise bedeutendere Schuldenerlaß folgt danach - vielleicht weil er nicht zu den direkten Reaktionen des Kaisers auf die Senatorenmordung gehörte und deshalb zeitlich später erfolgte.

Die staatliche Kostenübernahme von Aufwendungen für den *cursus publicus*, die die Inschrift aus Concordia für Julian nahelegt, steht am Ende einer Reihe vergleichbarer Maßnahmen der Kaiser Nerva, Hadrian, Antoninus Pius und Septimius Severus. Sie alle setzten die Entlastung der Bevölkerung hinsichtlich des *cursus publicus* wohl als Mittel der Herrschaftssicherung ein. Besonders deutlich zeigen dies die Quellen für Hadrian und Septimius Severus. Durch seine gleichartige Unternehmung scheint sich Julian in die Tradition dieser „guten“ Herrscher gestellt zu haben.

<sup>37</sup>Siehe A.R. Birley, *Septimius Severus* (1971) 11; auch die übrigen früheren vitae enthalten nach R. Syme, *Ammianus and the Historia Augusta* (1968) 211, gutes Quellenmaterial.

#### JULIAN UND DER *CURSUS FISCALIS*

Die nach Ausweis der Inschrift durchgeführten Baumaßnahmen bekunden das besondere Interesse Julians am staatlichen Kommunikations- und Transportwesen. Die Funktionsfähigkeit dieses für die Regierung bedeutenden Systems scheint ihm augenscheinlich am Herzen gelegen zu haben<sup>38</sup>. Daneben bleibt für die Inschrift aus Concordia noch zu überlegen, wann und in welchem geographischen Rahmen der Kaiser Julian die Einrichtung des *cursus fiscalis* anordnete.

Üblicherweise wird die Inschrift aus Concordia in das Jahr 362 oder 363 datiert<sup>39</sup>. Dabei folgt man wohl dem Vorschlag von Henzen und Mommsen, die sich an den im Codex Theodosianus überlieferten Daten für die Prätorianerpräfektur des Claudius Mamertinus orientierten. Demnach bekleidete Mamertinus die Prätorianerpräfektur von Italien spätestens seit dem 22.2.362 neben Illyricum, dessen Verwaltung als *praefectus praetorio* ihm bereits Ende 361 zugefallen war<sup>40</sup>. Die Entscheidung des Kaisers zur Entlastung der Bevölkerung kann jedoch schon früher erfolgt sein, bevor Mamertinus die italische Präfektur erhielt. Denn die Inschrift bezeugt allein die Ausführung der zuvor erlassenen kaiserlichen Anordnung unter Oberleitung des Mamertinus.

Eine solche Ankündigung von Erleichterungen für die Bevölkerung kann mit verschiedenen wichtigen Ereignissen der Regentschaft Julians in Verbindung gebracht werden. So könnte die Übernahme der Alleinherrschaft am 3.11.361 vielleicht den Anlaß zu diesem eindeutigen Bemühen um die Gunst der Bevölkerung gegeben haben. Jedoch können auch frühere Daten wie die Ausrufung zum Augustus im Februar (?) 360 oder die Quinquennalienfeier am 6.11(?) 360 nicht völlig ausgeschlossen werden<sup>41</sup>.

Stärkere Argumente scheinen andererseits für einen späteren Zeitpunkt zu sprechen. Dabei ist zunächst an verschiedene unpopuläre Entscheidungen während Julians Regentschaft zu denken. So könnte sich der Kaiser nach Maßnahmen wie

<sup>38</sup>Dies scheinen auch eine Reihe von Gesetzen über den *cursus publicus* und einige andere Zeugnisse zu bestätigen. Ob Julian dabei wesentlich mehr als andere Kaiser für das Beförderungssystem unternahm, worauf die verhältnismäßig gute Überlieferungssituation hinweisen könnte, muß aber wohl offen bleiben. Dagegen schließt eine Reihe von Forschern auf eine „Postreform“ des Julian; siehe bes. W. Enßlin (s.o. A. 10) 135-140; G. Andreotti, *Kaiser Julians Gesetzgebung und Verwaltung*, in: R. Klein (Hg.), *Julian Apostata* (1978) 147f.; P. Stoffel (s. A. 8) 98f.

<sup>39</sup>So E.J. Holmberg (s. A. 7) 135f.; H.-G. Pflaum (s. A. 7) 282; W. Seston (s. A. 13); F. Ausbüttel (s. A. 11) 151, alle ohne Begründung.

<sup>40</sup>Siehe Amm. 21,12,25; *Paneg. Lat.* III (11),1,5. 22,2; für Italien: *CTb* 8,5,12 (Syrakus, 22.2.362); vgl. 8,5,13-14 (ohne Ortsangabe, 20.6. u. 9.9.362); vgl. W. Henzen (A. 3) 178, Mommsen im *CIL* und die in A. 9 zitierte Literatur.

<sup>41</sup>Zu den Daten siehe D. Kienast, *Römische Kaisertabelle* (1990) 318.

der Verurteilung höherer Beamter des Constantius durch ein Sondergericht, der Säuberung des kaiserlichen Hofes von unwürdigen Personen sowie dem Restitutionsedikt zur Wiederbelebung heidnischer Kulte, das vor allem die bestehenden religiösen Spannungen zu verstärken schien<sup>42</sup>, besonders um das Wohlwollen der Bevölkerung bemüht haben.

Ein bedeutenderes Zeugnis jedoch stellt die Dankesrede des Konsuls Claudius Mamertinus vom Neujahrstag 362 dar. Sie legt für die Einführung des *cursus fiscalis* einen Zeitpunkt nach diesem Datum nahe<sup>43</sup>. In dieser panegyrischen Rede preist Mamertinus ausführlich die Leistungen und Verdienste des Kaisers wie auch das glückliche Zeitalter seiner Herrschaft im allgemeinen. Eine Maßnahme hinsichtlich des *cursus publicus* wird dort aber nicht erwähnt. Folglich dürfte der 1.1.362 als terminus post quem zu betrachten sein, der somit ebenfalls für die Anfertigung der Inschrift gilt.

Weitere zeitliche Fixpunkte, zwischen oder nach denen die Maßnahme denkbar ist, könnten zwei Gesetze Julians, die den *cursus publicus* betreffen, darstellen. Ein Edikt vom 13.3.362 erinnert daran, daß Grundbesitzer ihren Verpflichtungen wie Zahlungen für den *cursus publicus*, anderen Beförderungsmaßnahmen und dem Unterhalt der Straßen nachzukommen hätten<sup>44</sup>. Ein weiterer Erlaß des Kaisers vom 26.10.362 weist ebenfalls auf die finanzielle Verpflichtung der Bevölkerung für das staatliche Transportsystem hin. Hier verbietet der Kaiser die Benutzung von Transportmitteln des *cursus publicus* zu privaten Zwecken, „damit Eigentum und Vermögen der Provinzialen nicht verschwendet werde“<sup>45</sup>.

Später zeigen z.B. ein Edikt des Jovian oder auch eine valentinianische Inschrift besonders klar die bestehende Leistungsverpflichtung der Reichsbewohner für den *cursus publicus* auf<sup>46</sup>. Dies bedeutet zwangsläufig, daß die Entscheidung Julians über eine Finanzierung des Systems durch die Staatskasse von kurzer Dauer war, was wiederum die oben geäußerte Vermutung über den Charakter der Aktion „*cursus fiscalis*“ unterstreicht.

<sup>42</sup>Vgl. Amm. 22,3,1; 22,4,1; dazu H. Gutzwiller, Die Neujahrsrede des Konsuls Claudius Mamertinus vor dem Kaiser Julian (1942) 19.

<sup>43</sup>Paneg. Lat. III (11); Text, deutsche Übersetzung und Kommentar bei H. Gutzwiller (s.o. A. 42).

<sup>44</sup>CTh 11,16,10 (an den Prätorianerpräfekten Secundus); vgl. E. Pack, Städte und Steuern in der Politik Julians (1986) 169ff.

<sup>45</sup>CTh 8,5,15 (an den Prätorianerpräfekten Claudius Mamertinus).

<sup>46</sup>CIL IX 6328 = ILS 5903 (s. A. 19); CTh 8,5,16; bei diesem Gesetz ist gegen O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (1919) 84 A. 2, und andere an der jovianischen Datierung nach Mommsen (add. zu CTh 8,5,16) festzuhalten, da die Kompilatoren alle Gesetze des Jahres 363 Julian zugewiesen haben.

Ferner könnte diese Unternehmung auch nur für eine bestimmte Region Gültigkeit gehabt haben. Obwohl die Inschrift in Z. 2-3 mit der Formulierung *erga rem publicam suam* sehr wahrscheinlich die Stadt Concordia, den Fundort der Inschrift, besonders hervorhebt, ist aufgrund der Gesamtkonzeption des inschriftlichen Textes wohl kaum davon auszugehen, daß hier nur eine Gemeinde privilegiert werden sollte<sup>47</sup>. Beschränkt auf die Provinz Venetien und Histrien sah Holmberg den Wirkungsbereich der Maßnahme<sup>48</sup>. Es läßt sich jedoch nicht erkennen, warum Julian die Provinz Venetien und Histrien auf solche Weise bevorzugt haben sollte. Dies gilt gleichermaßen für das Gebiet der Prätorianerpräfektur des Mamertinus (Italien, Illyricum und später noch Africa), an das für einen begrenzten Wirkungsbereich von Julians Entscheidung dann bestenfalls noch zu denken wäre<sup>49</sup>. Doch auch dabei läßt sich nicht feststellen, warum nur dieser Reichsteil den Vorteil erhalten haben sollte. Der exakte geographische Rahmen muß folglich offen bleiben, wobei jedoch eine reichsweite Gültigkeit vielleicht die plausibelste Vermutung darstellt.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Die Inschrift aus Concordia überliefert eine Entscheidung des Kaisers Julian, aufgrund der die Bevölkerung eine Erleichterung von den Lasten des staatlichen Beförderungssystems erhalten sollte. Kurz gefaßt trägt die Maßnahme, die vermutlich eine Übernahme von Aufwendungen für das staatliche Beförderungssystem von der Staatskasse beinhaltet, den Titel *cursus fiscalis*. Im Rahmen dieser Aktion ließ Julian in der italischen Provinz Venetien und Histrien außerdem auf Kosten des Staates Bauarbeiten durchführen, die die Funktionsfähigkeit des *cursus publicus* dort sichern sollten.

Da die Bereitstellung von Transportmitteln den Hauptbelastungsfaktor beim *cursus publicus* darstellte, könnte man sich die konkrete Durchführung der Aktion „*cursus fiscalis*“ vielleicht am ehesten als Ankaufs- und Bezahlungsaktion der notwendigen Wagen und Tiere durch den Staat vorstellen. Nach Beendigung einer solchen Unternehmung konnte das staatliche Beförderungssystem mit Recht als *cursus fiscalis* bezeichnet werden, wobei der Staat jedoch sehr wahrscheinlich nicht für weitere Folgekosten aufkam und die Aktion „*cursus fiscalis*“ somit nach

<sup>47</sup>Darauf dürfte v.a. auch die Bezeichnung *provinciales* (Z. 5) hinweisen.

<sup>48</sup>E.J. Holmberg (s. A. 7) 136; siehe auch E. Kornemann (s. A. 18) 1000.

<sup>49</sup>E.J. Holmberg (s. A. 7) 136; H.-G. Pflaum (s. A. 7) 282.



Verschleiß der staatlich bezahlten Transportmittel endete. Ähnliche Maßnahmen scheinen bereits die Kaiser Nerva, Hadrian, Antoninus Pius und Septimius Severus durchgeführt zu haben, um dadurch das Wohlwollen der Reichsbewohner zu gewinnen. Somit diente eine Erleichterung der Kosten für den *cursus publicus* den Kaisern gerne als Mittel der Herrschaftssicherung und hatte in Charakter und Ausführung offenbar einen vergleichbaren Stellenwert zu *congiaria* oder auch Geldgeschenken. Die Inschrift aus Concordia bezeugt demnach, daß sich Julian wohl nach dem Jahr 362 mit seiner Einführung eines *cursus fiscalis* in die Tradition der genannten „guten“ Herrscher einreichte.